



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Schöppingen-Ramsberg GmbH & Co. KG mit Sitz in 48624 Schöppingen, Ramsberg 26, hat mit Antrag vom 06.08.2021 die Änderung und den geänderten Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 5) des Typs ENERCON E-141 EP 4 mit 158,95 m Nabenhöhe auf den Grundstücken in Schöppingen, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 78, Flurstücke: 1 und 5, Flur: 79, Flurstücke: 33 und 34, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.10.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02203 2021-wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms